

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Fischereiausschuss

VORLÄUFIG
2005/0206(CNS)

8.12.2005

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Föderierten Staaten von Mikronesien über die Fischerei vor der Küste der Föderierten Staaten von Mikronesien
(KOM(2005)0502 – C6-0353/2005 – 2005/0206(CNS))

Fischereiausschuss

Berichterstatlerin: Rosa Miguélez Ramos

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	8

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Föderierten Staaten von Mikronesien über die Fischerei vor der Küste der Föderierten Staaten von Mikronesien
(KOM(2005)0502 – C6-0353/2005 – 2005/0206(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (KOM(2005)0502)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0353/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Entwicklungsausschusses (A6-0000/2005),
1. billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates in der geänderten Fassung und stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Föderierten Staaten von Mikronesien zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 2 a (neu)

(2a) Das Europäische Parlament muss besser informiert werden; daher sollte die Kommission jährlich über die Anwendung des Abkommens Bericht erstatten.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll Nachdruck darauf gelegt werden, dass das Europäische Parlament angemessen informiert werden muss, um das Abkommen bewerten und das

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Funktionieren der neuen Partnerschaftsabkommen beurteilen zu können.

Änderungsantrag 2
Artikel 2 a (neu)

Artikel 2a

Im letzten Jahr der Gültigkeit des Protokolls und vor Abschluss eines neuen Abkommens zur Verlängerung des Protokolls legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung des Abkommens vor.

Begründung

Bevor ein neues Abkommen geschlossen wird, sollte die Kommission die Behörden des Staates, mit dem sie Verhandlungen führt, auffordern, ihr Informationen bereitzustellen; auf der Grundlage dieser Informationen legt die Kommission dem Parlament und dem Rat einen allgemeinen Bewertungsbericht vor.

Änderungsantrag 3
Artikel 2 b (neu)

Artikel 2b

Auf der Grundlage des in Artikel 2a genannten Berichts und nach Anhörung des Europäischen Parlaments erteilt der Rat der Kommission gegebenenfalls ein Mandat für die Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines neuen Protokolls.

Begründung

Das Parlament und der Rat sind nur dann in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen, wenn ihnen ein Bewertungsbericht über die Anwendung des Fischereiabkommens vorliegt.

Änderungsantrag 4
Artikel 2 c (neu)

Artikel 2c

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat

darüber, ob das mehrjährige sektorale Programm und die Modalitäten seiner Anwendung, auf die in Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Bezug genommen wird, eingehalten wurden.

Begründung

Gezielte Maßnahmen sind sowohl unter finanziellen als auch sozialen Aspekten von zunehmender Bedeutung. Daher ist das sektorale Programm dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen.

BEGRÜNDUNG

I. BESCHREIBUNG DES VORSCHLAGS

Der Westpazifik ist eines der thunfischreichsten Gebiete der Welt und wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge ist der Zustand der Populationen zufrieden stellend. Diese Region war in den letzten Jahren das Hauptfanggebiet der Thunfischflotte der Union. Im Südpazifik wurden regionale Abkommen für eine verbesserte Bewirtschaftung der Fischbestände auf den Weg gebracht, u. a. das Abkommen von Palau über die Fischerei mit Ringwaden.

Derzeit sind acht Länder Vertragsparteien dieses Abkommens: die Föderierten Staaten von Mikronesien, die Marshall-Inseln, Kiribati, Papua-Neuguinea, die Salomonen, Palau, Nauru und Tuvalu. Gemäß dem Abkommen von Palau wird für Schiffe, die Fischfang mit Ringwaden betreiben und nicht aus der Region stammen, der Zugang zu den Fanggründen eingeschränkt. Die Zahl der Ringwadenfänger mit Fanglizenz wird auf 250 erhöht.

In dieser Region des Westpazifik hat die Europäische Union wichtige multilaterale Abkommen über die Bewirtschaftung der Fischbestände geschlossen. Der Rat beauftragte die Kommission im Jahr 2001 mit der Aushandlung von Fischereiabkommen mit den Ländern dieses Gebiets, um für die Thunfischflotte der Gemeinschaft ein ähnliches Netz von Abkommen zu schaffen, wie es sie im Indischen Ozean gibt. Als Ergebnis der Verhandlungen trat 2003 das Abkommen mit Kiribati in Kraft, gefolgt von dem Abkommen mit den Salomonen, und es besteht Hoffnung, dass demnächst Verhandlungen mit Papua-Neuguinea und den Cook-Inseln stattfinden.

Der Zugang der Thunfischfänger der Gemeinschaft zu den Fanggründen des mittleren und westlichen Pazifiks gilt für die weitere langfristige Entwicklung des industriellen Thunfischfangs der Gemeinschaft als maßgeblicher Faktor.

Die Verhandlungen mit den Föderierten Staaten von Mikronesien fanden zwischen Ende 2003 und Anfang 2004 statt. Der Text des Partnerschaftsabkommens wurde am 13. Mai 2004 in Pohnpei (Mikronesien) paraphiert. Es regelt die Bedingungen für den Zugang der Thunfischfänger der Gemeinschaft zu den Gewässern Mikronesiens und legt den Rahmen für den Beitrag der Gemeinschaft zur Durchführung einer nachhaltigen Fischereipolitik in Mikronesien fest.

Das Protokoll zum Assoziationsabkommen über die Fischerei, in welchem die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung festgelegt sind, wurde für einen ersten Zeitraum von drei Jahren unterzeichnet. Im Protokoll wird ferner erklärt, dass der Umfang der Fangmöglichkeiten, die die Föderierten Staaten von Mikronesien den Gemeinschaftsschiffen einräumen, mit den Bewirtschaftungsentscheidungen vereinbar sein muss, die von den Staaten des mittleren Westpazifik auf regionaler Basis im Rahmen des *Palau Arrangement for the Management of the Western Pacific Purse Seine Fishery* (Palau-Abkommen über das Management der Ringwadenfischerei im westlichen Pazifik) getroffen wurden. Der Fischereiaufwand der EG in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Föderierten Staaten von Mikronesien muss den Ergebnissen der einschlägigen auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien durchgeführten Bestandsabschätzungen einschließlich

der jährlich vom Sekretariat der Pazifischen Gemeinschaft (SPC) durchgeführten wissenschaftlichen Erhebungen für Thunfisch entsprechen.

Sechs Ringwadenfängern und 12 Oberflächen-Langleinern aus der EG werden Fangmöglichkeiten eingeräumt. Vom zweiten Jahr an können die Fangmöglichkeiten auf Antrag der Gemeinschaft und in Abhängigkeit von den Bewirtschaftungsentscheidungen der Vertragsparteien des *Palau-Abkommens* und/oder anderer zuständiger regionaler Fischereioorganisationen ausgeweitet werden. Die Fangmöglichkeiten können auch dann reduziert werden, wenn die zuständigen Verwaltungseinrichtungen und Organisationen dies auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten fordern.

Die finanzielle Gegenleistung ist auf jährlich 559 000 EUR festgesetzt worden. Ab dem zweiten Jahr kann die finanzielle Gegenleistung für jede zusätzlich erteilte Lizenz für Ringwadenfänger um 65 000 EUR/Jahr angehoben werden. Die Förderierten Staaten von Mikronesien haben beschlossen, jedes Jahr 18 % der finanziellen Gegenleistung für die Stützung und Durchführung fischereipolitischer Maßnahmen im Hinblick auf die Ausübung einer verantwortungsvollen Fischerei in den mikronesischen Gewässern bereitzustellen. Die Ziele für die Verwaltung dieses Beitrags werden von der EG und den Förderierten Staaten von Mikronesien einvernehmlich festgelegt.

Was die Überwachung der Fangtätigkeiten betrifft, so ist im Anhang zum Protokoll festgelegt, dass die EG-Schiffe sämtliche Auflagen erfüllen müssen (einschließlich der Nutzung des satellitengestützten Schiffsüberwachungssystems VMS), die in Übereinstimmung mit und unter Aufsicht der Forum Fisheries Agency (FFA) erlassen wurden.

Die Gebühren zulasten der EG-Reeder belaufen sich auf 15 000 EUR je Ringwadenfänger und 4 200 EUR je Langleiner. Außerdem sind die EG-Reeder verpflichtet, wenigstens einen mikronesischen Seemann je Schiff anzuheuern und zu einem nationalen Beobachterprogramm beizutragen.

II. ANALYSE DES VORSCHLAGS

Die Berichterstatte(r) empfiehlt die Annahme des Vorschlags und hofft, dass beide Seiten die Verfahren für das Inkrafttreten so bald wie möglich abschließen; in diesem Zusammenhang sei jedoch ausdrücklich auf zwei Fragen eingegangen, die nachteilig für die Reeder sind und über die erneut nachgedacht werden sollte, wenn das Fischereiabkommen verlängert wird:

Gebühren für die Lizenzen von Langleinern: 4 200 Euro sind ein sehr hoher Betrag und stellen eine enorme Belastung der Reeder dar. Die Höhe des Betrags sollte sich an der für andere Abkommen, beispielsweise mit den Salomonen oder den Seychellen orientieren, in denen die Gebühren jeweils rund 3 000 Euro betragen.

Anheuerung von Seeleuten: Eine Anheuerung findet in vielen Fällen nicht statt, weil sich die Arbeitskräfte des Drittlands für die Aufgaben, die sie ausführen sollen, für nicht geeignet halten, oder weil sie nicht angeheuert werden wollen. In diesen Fällen bedeutet die „Anheuerung“ lediglich eine Kostensteigerung für den Reeder, ohne das irgendetwas für die Ausbildung einheimischer Seeleute getan wird. Dergleichen gehört abgeschafft. Wenn es in dem betreffenden Drittland geeignete und anheuerungswillige Seeleute gibt, werden sie

angeheuert; wenn nicht, muss der Reeder nicht für Seeleute bezahlen, die nur auf dem Papier existieren.

Schließlich fordert der Fischereiausschuss die Kommission nachdrücklich auf, so bald als möglich die Arbeiten einzuleiten, um ein Abkommen auf regionaler Ebene zu schließen; zumal das Südpazifikforum, dem die wichtigsten Ländern der Region angehören, im Rahmen der Verhandlungen sein Interesse an einem Regionalabkommen mit der EU bekundet hat.